

# HAUSHALTSSATZUNG

## des Schulverbandes Nideggen - Heimbach für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NRW Seite 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV NRW Seite 326) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW Seite 688), sowie der Satzung des „Schulverbandes Nideggen Heimbach“ hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 23.01.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2014**, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

<b>im Ergebnisplan</b> mit dem	Gesamtbetrag der Erträge auf	392.973,00 €
	Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	392.973,00 €
<b>im Finanzplan</b> mit dem	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	392.973,00 €
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	392.973,00 €
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

### § 2

**Kredite** für Investitionen werden nicht veranschlagt.

### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

### § 4

**Kredite zur Liquiditätssicherung** werden nicht beansprucht.

### § 5

Die **Verbandsumlage** wird auf 383.943 € festgesetzt und von den beteiligten Gemeinden wie folgt getragen:

Stadt Nideggen	273.297,00 €
Stadt Heimbach	110.646,00 €

Die Beteiligung der Mitglieder an der Verbandsumlage richtet sich nach § 12 der Verbandssatzung. Die Verbandsumlage ist in vierteljährlichen Raten zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10.2011 zu zahlen.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 der Gemeindeordnung dem Kreis Düren - Landrat - in Düren als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 27.01.2014 angezeigt worden. Mit gleichem Schreiben wurde die Genehmigung für die Umlagefestsetzung gemäß § 19 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit beantragt. Mit Verfügung vom 30.01.2014 hat die Aufsichtsbehörde – Landrat des Kreises Düren - gegen die Haushaltssatzung keine Bedenken erhoben und die Genehmigung für die Umlagefestsetzung für 2014 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt ab dem 24.02.2014 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 im Rathaus der Stadt Nideggen, Zülpicher Str. 1, Zimmer 132, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nideggen, den 07.02.2014

Die Verbandsvorsteherin

  
Gockemeyer